



## Präambel

Generell leitet sich aus der Vereinsmitgliedschaft kein Anspruch auf die Nutzung des vereinseigenen elektronischen Zugangssystems für den individuellen rund-um-die-Uhr Zutritt zum Bootshaus ab.

Ausreichende Paddelfähigkeiten, Kenntnis der Benutzungsregeln und persönliches Engagement für Vereinsbelange vorausgesetzt, bedarf es zur Gewährung des Zutritts neben einer in der Regel mindestens 6-monatigen Mitgliedschaft innerhalb der Paddelsaison (April-Oktober) zudem der Fürsprache einer Abteilungsleitung oder eines anderen Vorstandsmitglieds.

## Antrag für einen elektronischen Zugang zum Bootshaus

Ich beantrage einen persönlichen elektronischen Zugang zum Bootshaus mittels

- Transponder-Anhänger  „AirKey“-Smartphone-App (Android oder iOS)
- Pro Transponder ist nach Bewilligung und vor Ausgabe des Transponders ein Pfand von 20 EUR beim Verein auf das Pfandkonto **DE63 5086 2903 0101 8054 36** (Verwendungszweck: Transponder für (Name) zu hinterlegen. Der Transponder wird gegen Quittung ausgehändigt. Im Falle der Rückgabe erfolgt die Rückerstattung des Pfands nur gegen Vorlage des technisch intakten Transponders und wird per Überweisung auf die dem Verein bekannte Kontoverbindung ausgezahlt.

Jede Verwendung des persönlichen Zugangs wird vom System automatisch protokolliert. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, diese Protokolldaten zur Aufklärung von Eigentumsdelikten, Beschädigungen oder bei Verdacht einer nicht regelkonformen Nutzung heranzuziehen. Die Speicherdauer personenbezogener Protokolldaten beträgt 365 Tage.

Mit meiner Unterschrift willige ich zudem in die nachfolgenden Regelungen ein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Klarschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vereinsmitglied

### Regeln für die Nutzung des persönlichen elektronischen Zugangs zum Bootshaus

- Z1. Technisches Versagen oder Störungen des elektronischen Zugangssystems sind nicht auszuschließen. Daraus resultieren keinerlei Haftungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein.
- Z2. Die persönliche Zutrittsmöglichkeit ist ausschließlich für eigene Nutzung statthaft und erfordert zwingend die persönliche Anwesenheit. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- Z3. Der Verlust eines Transponders oder eines anderen Geräts, das für den persönlichen elektronischen Zugang zum vereinseigenen Bootshaus genutzt werden kann, ist dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Für Schäden, die aus einem missbräuchlichen Gebrauch oder dem Verlust der persönlichen Zutrittsmöglichkeit resultieren, haftet in vollem Umfang die als Inhaber der Zutrittsmöglichkeit beim Verein vermerkte Person.
- Z4. Die persönliche Zutrittsmöglichkeit zum Bootshaus erlischt automatisch mit Austritt aus dem Verein. Erfolgt binnen 6 Wochen nach Ausscheiden aus dem Verein keine Rückgabe, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung des Pfands.
- Z5. Bei Ablösung des aktuellen-Zugangssystems durch eine andere technische Lösung besteht kein Anspruch gegenüber dem Verein auf Fortbestand der persönlichen Zutrittsmöglichkeit zum Bootshaus.
- Z6. Bei Zweifeln am verantwortungsbewussten Umgang mit der Zutrittsmöglichkeit zum Bootshaus oder bei einem Verstoß gegen die gültige „Hausordnung“ oder die „Benutzungsordnung Freizeitsportgeräte“ kann per Mehrheitsbeschluss vom Vorstand jederzeit der persönliche Zugang zeitweise oder dauerhaft entzogen werden. Der Betroffene wird darüber persönlich vom Vorstand schriftlich informiert.